

Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

ab dem 17. Februar werden die Corona-Maßnahmen in Bayern in mehreren Stufen gelockert und weitere Öffnungsschritte in Aussicht gestellt. Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wurde bis einschließlich 19. März 2022 verlängert und mit Blick auf das veränderte Infektionsgeschehen angepasst. Die wichtigsten Regelungen finden Sie in diesem Corona-Ticker.

*Ihr Landrat
Johann Kalb*

Weitere Öffnungsschritte ab Donnerstag, 17. Februar 2022

Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich

Die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich für Geimpfte und Genesene (bislang maximal 10 Personen) werden aufgehoben.

Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte bleiben unverändert bestehen. Weiterhin darf sich, sobald eine ungeimpfte Person beteiligt ist, höchstens ein Haushalt mit maximal zwei Angehörigen eines anderen Haushaltes treffen.

Aus "2G plus" wird generell 2G

Überall, wo bisher die 2G plus-Regelung gegolten hat (vollständig geimpft oder genesen und getestet), gilt ab 17.02.22 generell die 2G-Regel (vollständig geimpft oder genesen) in folgenden Bereichen:

- Sport und Kultur (mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos) für die Zuschauer
- öffentliche und private Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten
- Messen, Tagungen, Kongresse
- Objekte der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen indoor,
- Freizeiteinrichtungen (einschließlich Führungen in geschlossenen Räumen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Sporthallen und -banken, Wettannahmestellen)

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben künftig generell zu allen Bereichen von 2G auch ohne Impfung Zugang.

Zugänglich mit 3G möglich

Ab 17.02. sind mit 3G (geimpft, genesen oder getestet) möglich:

- die eigene aktive sportliche Betätigung (inkl. praktischer Sportausbildung)
- der Bildungsbereich mit den Hochschulen, der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der außerschulischen Bildung und den Musikschulen
- Bibliotheken und Archive
- Museen, Ausstellungen
- Fitnessstudios, Solarien und
- die eigene aktive Mitwirkung in Laiensembles (z. B. Blasorchester, Laienschauspiel)

Begrenzung der Kundenzahl

Für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe entfällt die bisherige Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden je 10 m² Ladenfläche. Die FFP2-Maskenpflicht bleibt bestehen.

Zudem werden die bestehenden Kapazitätsgrenzen für Outdoor-Einrichtungen wie zoologische und botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks oder Ausflugsschiffe wieder aufgehoben.

Die **Pflicht zur Kontaktdatenerfassung** entfällt ebenso wie die bisherige Pflicht, bei größeren Sport- und Kulturveranstaltungen nur personalisierte Tickets zu verkaufen.

Die **Regelungen zum regionalen Hotspotlockdown** werden ersatzlos aufgehoben.

Maximale Zuschauerzahlen: Lockerungen

Die maximale Zuschauerzahl wird vor allem bei Kultur- und Sportveranstaltungen (z. B. Bundesligaspiele) auf 25.000 Personen (bisher 15.000) angehoben. Im Übrigen bleiben die geltenden Kapazitätsgrenzen (50 %, im Kulturbereich 75 %) unverändert. Die FFP2-Maskenpflicht gilt weiter.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Überbrückungshilfe IV

Antragsberechtigung für geschlossene Unternehmen verlängert

Die Antragsberechtigung für Unternehmen, die wegen Unwirtschaftlichkeit infolge Corona-Regeln geschlossen haben, wurde auf den Zeitraum 01.01.22 bis 28.02.22 verlängert:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html?etcc_med=Push

Allgemeinverfügung Quarantäne (AV Isolation)

Sonderregelungen für Unternehmen der kritischen Infrastruktur

Sollte bei Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes gefährdet sein, kann nach Rücksprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde von der Anordnung der Quarantäne oder Isolation abgewichen werden: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-71>

Kritische Infrastruktur

Hier eine Zusammenstellung, welche Wirtschaftssektoren zur "kritischen Infrastruktur" zählen:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/KRITIS-und-regulierte-Unternehmen/Kritische-Infrastrukturen/Allgemeine-Infos-zu-KRITIS/allgemeine-infos-zu-kritis_node.html;jsessionid=E3AD79E1742405BB9D5163E745E103BA.internet081

Wichtiger Hinweis zu Corona-Soforthilfen (Bund und Freistaat Bayern) aus dem Frühjahr 2020

Die Regierung von Oberfranken hat die Wirtschaftsförderung gebeten folgende Information weiterzugeben: Aktuell werden von der Regierung Unterrichtungsschreiben an die Soforthilfeempfänger versandt, die verschiedene Angaben (u.a. Höhe der Bewilligung, Datum der Zahlung) enthalten. Sind die Daten unzutreffend oder fehlerhaft, haben die Soforthilfeempfänger die Möglichkeit, die übermittelten Daten zu korrigieren. Diese Korrektur kann nur digital über einen individuellen, im Unterrichtungsschreiben enthaltenen Link vorgenommen werden. Die Bewilligungsstellen hatten auf dieses Verfahren keinen Einfluss.

Weitere wichtige Informationen zu den Soforthilfen, Rückmeldeverpflichtungen (Rückzahlungen) sowie zur Versteuerung und Mitteilung an die Finanzbehörden finden sich unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

Hierauf wird im Unterrichtungsschreiben hingewiesen. Wir bitten insofern, von Rückfragen bei den Bewilligungsstellen abzusehen. Fragen zur Versteuerung der Corona-Soforthilfen sollten mit dem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt geklärt werden. Von den Bewilligungsstellen können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Informationen zur Rückzahlung finden Soforthilfeempfänger auf der Website der Regierung von Oberfranken unter der Rubrik "finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Soforthilfe Corona": https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/2020/coronavirus/

Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar unter www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: wifoe@lra-ba.bayern.de.